

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.) Für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäften der Fa. Heuer CNC – Fertigungstechnik GmbH, werden folgende Bedingungen vereinbart, die mit Auftragserteilung des Käufers von diesem voll inhaltlich anerkannt werden und als vereinbart gelten.
- 2.) Wenn der Auftrag nicht schriftlich bestätigt wird, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Er ist sodann für die nähere Artikelbezeichnung maßgebend.
- 3.) Werden Kaufverträge mündlich oder fernmündlich vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen, ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebende Rechtsgrundlage des Vertrages, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

§ 2 Lieferung

- 1.) Verträge sind grundsätzlich so abzuwickeln, wie es unter den Parteien vereinbart ist.
- 2.) Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer in zumutbaren Mengen und innerhalb angemessener Frist abzurufen. Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH wird dabei die Interessen ihres Abnehmers angemessen berücksichtigen.
- 3.) Wird die Vertragsmenge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die Menge innerhalb des vereinbarten Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge innerhalb des vereinbarten Spielraums. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
- 4.) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung, auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern, oder nach vorheriger Ankündigung in einer ihr geeigneten Weise und auf Rechnung des Käufers verwerten.

§ 3 Preise

- 1.) Die Lieferung und Berechnungen der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH erfolgen, soweit keine durch den Vertrag festgesetzten Preise bestehen, zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.) Ändern sich maßgebliche Faktoren, wie z.B. Rohmaterialwertsteigerungen oder tarifliche Lohnerhöhungen oder die Mehrwertsteuer, so verpflichten sich die Vertragspartner, über eine Anpassung der Preise zu verhandeln.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- 1.) Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH leistet für die Lieferung von Produkten in einwandfreier Qualität entsprechend gültiger Industrie- und Produktnormung.
- 2.) Mängel die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu.
- 3.) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH eine Nachbesserung vornehmen oder ersatzweise Ware frei von Mängeln liefern.
- 4.) Ist die Ersatzlieferung berechtigterweise beanstandet, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Wandlung zu.
- 5.) Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, dies gilt auch für eine etwaige Haftung für die Erfüllungsgehilfen und / oder gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Verpackung und Versand

- 1.) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Leihverpackungen sind vom Käufer rechtzeitig und ausreichend frachtfrei bei der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH anzuliefern.
- 2.) Der Versand erfolgt auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.
- 3.) Verluste oder Beschädigungen auf dem Transport sind vom Empfänger beim Anliefern zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung von diesem bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen den Anlieferer nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Transport berechnen der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung oder etwaigen Reklamationen und daraus abgeleiteten Ansprüchen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten, Kontokorrent, Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht

- 1.) Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen netto zu erfolgen. Bei Lieferungen auf Ziel, wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet.
- 2.) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur dann als zahlungshalber geleistet. Diskontspesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.
- 3.) Bei Zahlung mit Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH, sondern erst seine Einlösung als Zahlung.
- 4.) Wenn aus einer Geschäftsverbindung laufende gegenseitige Forderungen entstehen, wird ein Kontokorrent-Konto eingerichtet, für das die Bestimmungen des §335 ff HGB gelten. Die aus einem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind mit handelsüblichen Zinssätzen zu verzinsen. Die vierteljährlichen Kontoauszüge der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt kundenseitig als anerkannt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.) Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH ist auch entgegen ausdrücklicher anderer Bestimmungen des Käufers in jedem Falle berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH gegen den Käufer zu verrechnen.
- 6.) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

§ 7 Leistungsstörung (Zahlungsverweigerung, Zahlungsverzug)

- 1.) Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufpreises verweigert. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht.
- 2.) Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen verlangen.
- 3.) Sie kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und/ oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig machen, wenn sich eine wesentliche Verschlechterung der Liquiditäts- oder Vermögensverhältnisse des Käufers durch sein Zahlungsverhalten oder weitergehende Information ableiten lassen. Das gleiche gilt, wenn eine wesentliche Vermögensgefährdung des Käufers nachgewiesenermaßen zu besorgen ist.

§ 8 Erfüllungshindernisse

- 1.) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch politischer sowie wirtschaftspolitischer Unruhen oder Bedrohnisse, Krieg, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- und Einfuhrverboten oder solchen gleichzuachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder fremdstaatlicher Anordnung, Epidemien, Viren oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH das Recht, diesen Vertrag ganz oder in für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.
- 2.) Die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH hat eine diesbezügliche Erklärung unverzüglich nach Bekannt werden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes abzugeben.
- 3.) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder Liefer-/ Versandort, ferner Eisbehinderung, Hochwasser oder ähnlichen unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen, wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, ist die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH berechtigt, eine Nachbesserung des Vertrages zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Lieferzeitraumes für die Dauer der Beeinträchtigung zustimmt. Wird hier im genannten Fall keine Einigung gefunden, gilt der Vertrag auch ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.
- 4.) Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 1 oder Abs.3 zu unterrichten. Beruft sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt – Verarbeitung und Übertragung der Vorbehaltsware

- 1.) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Bezugspreises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH. Bei einer laufenden Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für eine etwaige Saldoforderung der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH. Soweit die Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gilt diese als zahlungshalber bewirkt und nicht an Zahlungsstatt hingegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zu deren Einlösung.
- 2.) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt worden ist. Der Käufer ist in diesem Falle jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, auch vor Bezahlung, zu be- oder verarbeiten, weiterzuverkaufen und weiterzuleiten.
- 3.) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt für die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH so, dass Sie Hersteller der neuen Sache des § 950 BGB ist und Eigentümer wird. Im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zusammen mit den Waren des Käufers oder eines anderen Lieferanten erwirbt die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH Miteigentum an dem Verarbeitungsprodukt entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware zu dem Marktpreis der neuen. Sachen im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Im Falle des Einbaus, der Weiterbearbeitung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren im Sinne des § 948 BGB, erwirbt der Käufer Miteigentum gem. § 947 Abs. 1 BGB oder soweit seine Ware als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, Alleineigentum gem. § 947 Abs. 2 BGB.
- 4.) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft, tritt er hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung bereits jetzt an die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH ab, die sie annimmt. Rechte des Käufers aus Sicherheitsübereignungen, Sicherheitsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt, sowie Schadensersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden, gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH über.
- 5.) Der Käufer ist zu Verfügungen über Vorbehaltsware, insbesondere zu deren Weiterveräußerungen nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges und nur dann berechtigt, wenn dabei die Voraussetzungen zugunsten der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH nicht gefährdet wird und die im voraus abgetretenen Forderungen und Rechte bestehen bleiben. Hat der Käufer schon früher über eine Forderung aus Weiterveräußerung verfügt, insbesondere durch eine Globalzession oder von ihm aus Vorbehaltsware hergestellte oder herzustellende Sachen im voraus Dritten übereignet, so ist er zur Verarbeitung über die Vorbehaltsware nicht berechtigt. Der Käufer hat der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH solche Voraussetzungen über Vorbehaltsware und / oder über Forderungen aus Weiterverkäufen unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen berechnen die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH derartige Voraussetzungen über Vorbehaltsware und /oder über Forderungen aus Weiterverkäufen nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Der Käufer ist seinerseits verpflichtet, Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern; Eigentumsvorbehalt der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH bleibt bei der einen solchen Weiterveräußerung bestehen.
- 6.) Der Käufer ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Er hat der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH die Abtretungsanzeige auszuhandigen.
- 7.) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsbedingung nachkommt und Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit nicht auftreten, wird die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH die Abtretung nicht offen legen.
- 8.) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit die Forderung insgesamt um mehr als 10 % so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.
- 9.) Der Käufer darf Vorbehaltsware nicht verpfänden. Zur Sicherheit übereignen oder sonst mit Rechten Dritter belasten. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH sofort Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer. Das gleiche für die nach Weiterveräußerung entstandenen und die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH gemäß diesen Bedingungen abgetretenen Forderungen und Ansprüche.
Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die eine Zahlungseinstellung gleichzuerachten sind, so hat die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH Ansprüche auf Aussonderung bzw. Ersatzaussonderung nach den Vorschriften der §§ 43 – 46 KonkVordnung.
- 10.) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der voraussichtlichen Forderung an die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH abgetreten, die die Abtretung annimmt. Soweit durch Beschädigung oder Beschädigung durch Weiterverarbeitung oder – Behandlung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware, sowie durch Kriegerische Handlungen oder solchen die diesen gleichzusetzen sind oder aus anderen Gründen dem Käufer Ansprüche gegenüber Dritten zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle der sonstigen an die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH abgetreten. Forderungen und im selben Umfang ebenfalls im voraus an die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH abgetreten, die diese Abtretung annimmt.
Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, Forderungen gegen seine Abnehmer, die im verlängerten Eigentumsvorbehalt der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik stehen, in eine laufende Rechnung einzustellen.

§ 10 Erfüllungsort

- 1.) Die Geschäftsräume der Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH sind für beide Teile Erfüllungsort, wenn der Kunde Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11 Gerichtsstand

- 1.) Für Kunden, die Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird für alle eventuellen Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder Beendigung dieses Vertrages, das für die Fa. Heuer CNC Fertigungstechnik GmbH zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.